

Öffentliche Bekanntmachung

- a) Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügung vom 1.6.1993 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 25.3.1993 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wirksam.

- b) Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 25.3.1993 als Satzung beschlossene Teilaufhebung sowie Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 71/2 "Am Nonnenkanal" ist das Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden. Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügungen vom 1.6.1993 bzw. 30.9.1993 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfassen das Gebiet zwischen dem Mühlenweg, Kapellenweg, dem Sportzentrum Süd und den Wohnbaugrundstücken "Kleine Koppel".

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1-3, Zimmer 61, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr; Di. u. Mi. 08.30 - 12.00 Uhr;
Do. 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr; Fr. 08.30 - 12.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 18. Oktober 1993

Ridder
Bürgermeister